

Pferde- Kaufvertrag

CAVALLO
Das Magazin für aktives Reiten

zwischen Unternehmer und privatem Käufer

zwischen Verkäufer _____

(Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer)

und

Käufer _____

(Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer)

§ 1 Kaufgegenstand

Der Verkäufer veräußert das Pferd

- Name _____
- Rasse _____
- abstammend von (Vater/Muttervater) _____
- Alter _____
- Farbe _____
- Equidenpass-Nummer _____
- besondere Kennzeichen _____

§ 2 Gesundheitliche Beschaffenheit

(Zutreffendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen)

- Die Parteien vereinbaren als aufschiebende Bedingung des Kaufvertrags die Billigung der Kaufuntersuchung durch den Käufer. Die Kaufuntersuchung soll durchgeführt werden durch den Tierarzt:

Die Billigung der Kaufuntersuchung ist dem Verkäufer spätestens bis zur Übergabe des Pferds mitzuteilen. Nimmt der Käufer das Pferd nach der Kaufuntersuchung ab, gilt dies als Billigung. Die Untersuchung soll folgenden Umfang haben

- nur eine klinische Untersuchung
- zusätzlich eine röntgenologische Untersuchung, wobei der Umfang mit dem Tierarzt besprochen wird
- weitere Untersuchungen, nämlich (z.B. Blutuntersuchung, FIT-Test, Dopingprobe)

- Die Parteien sind sich einig, dass jede Partei ein Protokoll der Kaufuntersuchung erhält.
- Die Kaufuntersuchung wird in Auftrag gegeben von
 Verkäufer Käufer.
- Die Kosten übernimmt
 Verkäufer Käufer.
- Die Parteien sind sich einig, dass das Ergebnis der o.g. tierärztlichen Untersuchung als gesundheitliche Beschaffenheit vereinbart wird.
- Darüber hinausgehende Untersuchungen sind möglich. Sofern der Käufer keine oder keine über das Untersuchungsspektrum hinausgehende Untersuchung des Tiers in Auftrag gibt, vereinbaren die Parteien einen mit dem Risiko der Erkrankung behafteten Gesundheitszustand des Pferds als vereinbarte Beschaffenheit.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt _____ €. Er ist zahlbar

bar bei Übergabe per Überweisung auf das

Konto Nr. _____

BLZ _____

Bank _____

in Raten, die wie folgt zu zahlen sind

ganz/teilweise durch Inzahlunggabe des Pferds

Name _____

Rasse _____

Alter _____

das mit einem Kaufpreis in Höhe von _____ € angerechnet wird.

● Der Käufer versichert, dass das in Zahlung gegebene Pferd in seinem Alleineigentum steht und frei von Rechten Dritter ist. Für das in Zahlung gegebene Pferd vereinbaren die Parteien die Haftung für Mängel wie folgt:

§ 4 Eigentumsübergang

● Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises verbleibt das Pferd im Eigentum des Verkäufers. Alle das Pferd betreffenden Urkunden verbleiben bis auf den Equidenpass bis zur vollständigen Zahlung im Besitz des Verkäufers. Die Gefahr des Untergangs des Pferds geht auf den Käufer über

mit Abschluss des Kaufvertrags

mit Übergabe des Pferds an den Käufer oder eine zur Durchführung des Transports bestimmte Person

Datum, Verkäufer/in

§ 5 Gewährleistung

- Die Parteien sind sich einig, dass Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für sonstige Schäden, die durch eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen hervorgerufen sind.
- Gezogene Nutzungen sind anzurechnen.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Verjährung

- Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe des Pferds. Von der Verjährungsbeschränkung ausgenommen werden alle Ansprüche wegen Schäden beruhend auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine mindestens fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Ebenfalls sind Ansprüche wegen sonstiger Schäden ausgenommen, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Fohlen verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe des Pferds.

§ 7 Besondere Vereinbarungen

- (Hier können Rückkaufvereinbarungen bei Meidung einer Vertragsstrafe, bekannte Unarten, bekannte Vorerkrankungen, die Nichteignung des Pferds als Reit- oder Zuchtpferd, die ausschließliche Nutzung als Beistellpferd etc. vermerkt werden)

§ 8 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so sind sich die Parteien einig, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben soll.

Datum, Käufer/in